

I. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten

1. Diese AGB gelten gegenüber Kaufleuten in ihrer jeweiligen Fassung, auch für alle künftigen Warenlieferungs-, Nachlieferungs-, Montage- und Reparaturverträge zwischen den Parteien, in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.

Die Fa. TCW wird bei jeder Neufassung und Änderung der AGB den Kunden schriftlich über die Änderung der AGB informieren und auf Wunsch ein Exemplar der geänderten AGB zusenden.

2. Abweichenden AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch uns bestätigt werden. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer AGB als vereinbart, denen nicht kollidierende AGB des Bestellers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Bestellers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. 3 Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

4. Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.

5. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten diese AGB in der jeweils bei Vertragsschluss vorliegenden Fassung.

II. Angebote

1. Angebote durch uns sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, uns ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages abzugeben.

Die Fa. TCW ist nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot Bezugnehmenden Auftragschreiben eines potentiellen Bestellers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll.

Ein Vertrag kommt nur zustande wenn die Firma TCW ein Angebot des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich bestätigt. Der Besteller ist an sein Angebot während dieser Zeit gebunden.

2. Beschreibungen und Abbildungen unserer Ware sind nur annähernd maßgeblich.

Wir behalten uns vor, im handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte, sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht etc. bleiben stets vorbehalten. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinausgeht und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar ist, erhält der Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch uns schriftlich ausüben kann.

Unsere allgemeinen technischen Angaben stellen keine Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 I, § 633 I BGB dar. Leistungsdaten, wie Verbrauchsmengen oder Waschanzahlen bleiben hiervon unberührt. Ausmaßüber- oder Unterschreitungen die keinen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Funktion einer Anlage haben, stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsangabe im Sinne der §§ 434, 633 BGB dar, soweit sie nicht dem Besteller ausdrücklich bestätigt worden sind.

3. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt. In allen anderen Fällen berechnen wir bis zu 1,5% der ursprünglichen Angebotssumme pro Änderung.

4. Wir, behalten unsere Eigentums- und Urheberrechte an den übersandten Unterlagen, insbesondere Entwürfen Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern kein Vertrag zustande kommt an uns auf jederzeitiges Verlangen im Original mit allen eventuell gefertigten Kopien herauszugeben.

5. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsveränderungen und Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen und Garantien sowie Vertragsschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Erfüllungsort, Gerichtsstand und vereinbartes Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Fulda.

2. Ist der Besteller Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Fulda. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen oder am Gerichtsstand des Firmensitzes oder der Niederlassung gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Ist der Besteller nicht Kaufmann, so ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Fulda oder der Sitz des Bestellers für den Fall vereinbart, dass der Besteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf das gesamte Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung und zwar auch dann, wenn ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben sein sollte und ungeachtet gegebenenfalls noch entstehender Regelungen des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Durch solche Regelungen bleiben auch die vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarungen unberührt. Zwischenstaatliche Verträge oder

Übereinkommen über Handelskäufe und das UN-Kaufrecht sind, sofern ihre Geltung nicht ausdrücklich zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, unanwendbar.

IV. Preise

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage und Bankspesen werden gesondert berechnet.

2. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als 8 Wochen und erhöhen sich bis zur Lieferung die Beschaffungskosten für Material oder die Löhne, so können wir bei Kaufleuten im entsprechenden Verhältnis die vereinbarten Preise anpassen. Bei Nichtkaufleuten beträgt diese Frist mehr als vier Monate, gerechnet ab Bestellung.

3 Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart.

V. Lieferzeit

1. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf unser Werk verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt wurde.

2. Hängt die Lieferung von Unterlagen, Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) oder der Klärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen ab, die der Besteller beizubringen hat, so ist ein zugesagter Liefertermin nur verbindlich, wenn der Auftraggeber bis zum Beginn der 8. Woche vor dem Liefertermin die Fragen geklärt bzw. die Unterlagen oder Genehmigungen beigebracht hat und uns bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung zugegangen ist. Welche Unterlagen, Genehmigungen und Klärungen beigebracht werden müssen, richtet sich nach der gesonderten schriftlichen Bestimmung beider Parteien im Vertrag.

3. Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung.

4. Lieferfristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, sowie Klärung der für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Fragen. Welche Unterlagen und Genehmigungen beizubringen sind, sowie welche Fragen durch den Besteller geklärt werden müssen, bestimmt sich nach der individualvertraglichen Vereinbarung der Parteien.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vereinbarten Vorauszahlungspflichten des Bestellers - Zahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung - voraus. Darüber hinaus beginnt die Lieferfrist erst nach Erfüllung derjenigen Vertragspflichten des Bestellers, die individualvertraglich gesondert festgelegt werden.

6. Bei Terminverzögerung gemäß den oben genannten Vorschriften ist ein neuer Liefer- und Montagetermin nur nach schriftlicher Zusage eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters der Fa. TCW verbindlich. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Termin aufgrund gesetzlicher Vorschriften unverbindlich geworden ist.

7. Für den Fall, dass unsere Lieferung durch höhere Gewalt oder Ereignisse, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen), gleichgültig, ob sie bei uns oder anderen Zulieferern eintreten und wir die rechtzeitige Lieferung auch nicht durch Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt oder durch zumutbaren Einsatz rechtzeitig erbringen können, verschieben sich die Liefertermine bzw. verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der behindernden Störung. Dauert die Störung länger als 3 Monate, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Für den Fall der Kündigung sind der Fa. TCW die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inklusive Material zu ersetzen, sofern sich der Liefergegenstand bereits beim Besteller befindet und dieser die Rückgabe des Liefergegenstandes ablehnt. Auf Verlangen jeder Partei hat die andere bei Ablauf der 3-monatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob sie an dem Vertrag festhalten will oder nicht. Die Fa. TCW verpflichtet sich, dem Besteller den Eintritt einer Verzögerung baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wegfall der Verzögerung.

8. Haben wir die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.

9. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist (im Sinne von § 309 Ziffer 7 lit b BGB) sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die uns zuzurechnen sind. Gegenüber Nichtkaufleuten verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

10. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

VI. Lieferung auf Abruf

1. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht der Fa. TCW für den Fall, dass der Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Einer Nachfristsetzung bezüglich der Abrufverpflichtung des Bestellers bedarf es nicht, sofern wir unseren Kunden aufgefordert haben, binnen Wochenfrist die Ware abzunehmen. Wahlweise steht der Fa. TCW in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Lieferung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt auch für Teillieferungen.

- Wir sind berechtigt, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Bestellers gegen Transport-, Lager- und Montageschäden zu versichern. Eine Verpflichtung hierzu besteht, abgesehen von einer individualvertraglichen Regelung, nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anweisung des Bestellers.
- Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Gewährleistung

- Hat unsere Ware Mängel, für die wir haften, sind wir verpflichtet, die Teile, die nachweisbar innerhalb 1 Jahr seit Inbetriebnahme infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind, nach billigem Ermessen auszubessern oder zu ersetzen (Nacherfüllung). Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt 6 Monate.
- Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu konkretisieren und spezifizieren. Die Rüge offensichtlicher Mängel muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bei uns eingehen.
- Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls geraten wir nicht in Verzug.
- Im Rahmen unserer Mängelhaftung tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersetzung.
- Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung - insbesondere Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne Genehmigung durchgeführter Änderung oder Instandsetzung beruhen, übernehmen wir keine Haftung.
- Für Ersatzleistungen und Nachbesserung gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
- Das Recht des Bestellers, Mängelgewähransprüche geltend zu machen, entfällt in allen Fällen nach 6 Monaten ab Übergabe. Für die Mängelhaftung für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gilt diese Frist ab Beendigung der Ersatzleistung bzw. Nachbesserung.
- Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, unmöglich ist oder die Fa. TCW nach Inverzugsetzung mit ihrer Nacherfüllungs- Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht dieser Verpflichtung nicht nachkommt, steht dem Besteller das Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von sonstigen Schäden gem. § 309 Ziffer 7 lit. b BGB die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, es sei denn, der Mangel beruhe auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die wir zu vertreten haben.
- Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schadenersatz, die auf fahrlässiger positiver Vertragsverletzung oder fahrlässigen, unerlaubten Handlungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; die gesetzliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt, ebenso die Ersatzpflicht für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Für die Erteilung eventuell erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen und die Erfüllung von Emissionsvorschriften haften wir nicht. Das gilt nicht, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. die Erbringung öffentlich rechtlicher Genehmigungen einzelvertraglich als für uns verbindlich vereinbart worden ist.
- Bei Aufstellung des Liefergegenstandes wird ein Übergabebereich gefertigt, der vom Besteller unterzeichnet wird. Im Abnahmeprotokoll sind vom Besteller offensichtliche bzw. ihm bekannte Mängel schriftlich aufzunehmen. Werden diese Mängel nicht aufgenommen, gilt der Liefergegenstand insoweit als mängelfrei abgenommen.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Anlage, insbesondere manuelle Betätigung von Steuerschützen. Beschädigung der Anlage durch Fremdeinwirkung - soweit die Fa. TCW dafür nicht nach den oben genannten Vorschriften haftet -, durch Reinigung der Anlage mit Dampfstrahlgeräten (Hochdruck), durch Reinigung der Anlage mit korrodierenden oder ätzenden Reinigungsmitteln, durch Einsatz von nicht geeigneter Chemie, durch Entfernen von eingeklemmten oder falschen Programmkarten, durch Einstellarbeiten der richtigen Mediendosierung, durch Frosteinwirkung, durch Beseitigung von Verstopfungen in Leitungen und Reinigungsarbeiten sowie Schäden durch Nichteinhaltung der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungsintervallen. Sollten wir zur Nacherfüllung aufgefordert werden und wir hierbei feststellen, dass es sich nicht um einen Mangel sondern um einen Betriebsschaden handelt, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu verlangen, dass die gesamte Nachbesserung unter Verwendung von Bild-, Ton- und Datenmaterial zur Beweissicherung dokumentiert wird. Stellt sich - ggf. in einem Rechtstreit - heraus, dass es sich um einen Betriebsschaden und keinen Mangel gehandelt hat, sind wir berechtigt, die für die Beseitigung des Schadens erforderlichen und angemessenen Kosten zu berechnen. Erklären wir diesen Vorbehalt vor Beginn der Arbeiten, liegt in der Schadensbehebung kein Anerkenntnis, dass es sich um einen Mangel gem. §§ 434, 633 BGB gehandelt hat.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Somit sichert das vorbehalten Eigentum an dem Liefergegenstand auch Forderungen gegen den Besteller aus Verträgen, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.

- Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Es tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen.
- Wird die Vorbehaltsware durch die Verbindung mit dem Grundstück dessen wesentlicher Bestandteil, so ist der Besteller verpflichtet:
 - uns die Besichtigung der Grundstücke und dessen Betreten zu gestatten.
 - seine Ansprüche gegen Grundstückseigentümer uns abzutreten, bzw. falls er selbst Grundstückseigentümer ist, andere gleichwertige Sicherungsrechte zu gewähren.Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, sind wir mit Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Vermieters berechtigt, in die Rechtsstellung des Bestellers diesen gegenüber einzutreten.
- Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Waren in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Erforderliche Reparaturen sind sofort durch uns - abgesehen von Notfällen - auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Die Fa. TCW übernimmt die Kosten dieser Reparaturen insoweit, als sie im Rahmen der oben aufgeführten Gewährleistungsbestimmungen zu Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verpflichtet ist.
- Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung unsere Forderung aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 15 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung der Sicherheit verpflichtet.

X. Zahlungsbedingungen

- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten; 1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft, der Rest nach Rechnungsstellung.
- Zahlungen tilgen immer die älteste fällige Forderung.
- Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf in der Rechnung angegebene Konten nehmen wir nur zahlungshalber an.
- Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller.
- Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Bei schuldhafter Nichtzahlung nach Fälligkeit können wir ohne Mahnung bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz vom Besteller fordern. Sobald die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches aus Verzug vorliegen, regeln sich die Ansprüche der Firma TCW nach Abschnitt XI. dieser AGB.
- Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft.
- Der Besteller kann, sofern er Kaufmann ist, wegen einer Gegenforderung, die von uns bestritten oder die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten noch mit Zahlungspflichten aufrechnen. Bei Nichtkaufleuten bleibt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht unberührt.
- Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

XI. Verzug des Bestellers

- Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab oder verzögert sich der Montagetermin ohne unser Verschulden, können wir Ersatz unserer Mehraufwendungen (z.B. Bereitstellungskosten für Montagepersonal, Lagerkosten) verlangen.
- Sind wir im Falle des Verzuges des Bestellers berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, eine Verzinsung der Summe, mit der der Besteller in Verzug ist, mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern, wenn der Besteller Kaufmann ist. Bei Nichtkaufleuten beträgt die Verzinsung 5 % über dem Basiszins.
- Ist die Fa. TCW berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % unseres Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.

XII. Sonstiges

Wir sind erst nach Sicherstellung der Kaufpreisinanzierung zur Auslieferung verpflichtet. Kann der Besteller diese nicht nachweisen, können wir vom Vertrag zurücktreten.